

Entsprechenserklärung

Als luxemburgische *Société Anonyme* (S.A.) mit ausschließlicher Börsennotierung in Deutschland unterliegt die SAF-HOLLAND S.A. („SAF-HOLLAND“ oder „Gesellschaft“) weder den luxemburgischen noch den deutschen Standards zur Corporate Governance. Sowohl das Board of Directors der Gesellschaft („**Board of Directors**“) als auch die Geschäftsführung der SAF-HOLLAND GmbH (Management Board, „**Geschäftsführung**“), die als oberstes operatives Leitungsorgan des SAF-HOLLAND-Konzerns wie ein Vorstand die operative Unternehmensführung des Konzerns ausübt, fühlen sich gleichwohl der verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung, geschäftlichen Integrität, Nachhaltigkeit und der Einhaltung ethischer Werte verpflichtet. SAF-HOLLAND folgt daher den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf freiwilliger Basis, soweit dies mit luxemburgischem Gesellschaftsrecht bzw. der monistischen Struktur der Gesellschaft vereinbar ist. Die bestehenden Einschränkungen sind aus der nachfolgenden Entsprechenserklärung ersichtlich.

Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Das Board of Directors erklärt, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 unter Berücksichtigung der vorstehenden rechtsformspezifischen Besonderheiten mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

- Ziff. 3.8 Abs. 2 und 3 des Kodex: Die D&O-Versicherungspolizen, die für die Mitglieder des Board of Directors und der Geschäftsführung (Management Board) abgeschlossen wurden, enthalten keinen Selbstbehalt. Ein Selbstbehalt erscheint aus Sicht der Gesellschaft nicht erforderlich, um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Board of Directors und der Geschäftsführung (Management Board) verantwortungsvoll und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft handeln.
- Ziff. 3.10 des Kodex: Der Geschäftsbericht der Gesellschaft enthält Informationen zur Corporate Governance im Konzernlagebericht. Diese Angaben dienen indes ausschließlich der Einhaltung des anwendbaren luxemburgischen Rechts. Soweit der Kodex Empfehlungen für einen Corporate Governance Bericht enthält, die über die Anforderungen des anwendbaren luxemburgischen Rechts hinausgehen, wird der Einhaltung dieser Empfehlungen des Kodex nur entsprochen, soweit dies mit den Interessen der Gesellschaft übereinstimmt (Ziff. 3.10). Die Informationsinteressen der Aktionäre werden durch die vollumfängliche Einhaltung der gesetzlichen Offenlegungspflichten gewahrt.
- Ziff. 4.1.3 des Kodex: SAF-HOLLAND stellt Informationen zu seinem Compliance Management System (CMS) in einer allgemeinen Form zu Verfügung. Eine der CMS-Maßnahmen von SAF-HOLLAND im Jahr 2017 war die Entscheidung des Board of Directors und des Management Boards zur Einführung eines Hinweisgebersystems – offen sowohl für Beschäftigte sowie für Dritte – um mögliche Rechtsverstöße geschützt an die Gesellschaft melden zu können, was im Jahr 2018 durch ein elektronisches System implementiert wird.
- Ziff. 4.2.4, 4.2.5 des Kodex: Die Vergütung der Geschäftsführung (Management Board) wird im Geschäftsbericht der Gesellschaft nicht individualisiert, sondern in ihrer Gesamtheit ausgewiesen. Vielmehr wird die Struktur des Vergütungssystems der Geschäftsführung (Management Board) im Geschäftsbericht (Konzernlagebericht: Abschnitt „Corporate Governance“, Unterabschnitt „Vergütungssystem“) dargelegt, um die erforderliche Transparenz

für Anleger herzustellen. Die Offenlegung der Gesamtvergütung ist nach Ansicht der Gesellschaft ausreichend, um dem Informationsinteresse der Aktionäre in voller Übereinstimmung mit den gesetzlichen Offenlegungspflichten gerecht zu werden.

- Ziff. 5.3.2 des Kodex: Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig, da er zugleich Partner eines die Gesellschaft beratenden Unternehmens ist. Dieser Umstand begründet nach Ansicht des Board of Directors jedoch weder einen Interessenkonflikt, noch wird die Amtsführung dadurch beeinträchtigt. Gleichzeitig ist damit ein ausgewiesener Finanzexperte im Prüfungsausschuss vertreten, der über spezifische Branchenkenntnisse verfügt.
- Ziff. 5.3.3 des Kodex: Der Nominierungsausschuss des Board of Directors wurde bereits vor dem Geschäftsjahr 2017 aufgelöst. Das Board of Directors hat nunmehr jedoch im Geschäftsjahr 2017 die Gründung eines Nominierungsausschusses (Nomination Committee) vorbereitet. Der Nominierungsausschuss (Nomination Committee) wird seine Arbeit Anfang des Jahres 2018 aufnehmen.
- Ziff. 5.4.4 des Kodex: Nach Auffassung des Board of Directors kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, dass ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung (Management Board) in das Board of Directors wechseln und dort ggf. auch den Vorsitz oder den Vorsitz in bestimmten Ausschüssen übernehmen. Die internen Kenntnisse der ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung (Management Board) über SAF-HOLLAND steigern die Effizienz der Kontrolle durch das Board of Directors. Die Mitglieder des Board of Directors sehen hierin keine Nachteile.
- Ziff. 5.4.6 Abs. 3 des Kodex: Die Vergütung des Board of Directors wird im Geschäftsbericht der Gesellschaft (Konzernlagebericht: Abschnitt „Corporate Governance“, Unterabschnitt „Vergütungssystem“) grundsätzlich individualisiert ausgewiesen. Lediglich die Vergütung des CEO der Geschäftsführung (Management Board) der Gesellschaft – der auch dem Board of Directors angehört - wird hier nicht ausgewiesen, da diese in der für die Geschäftsführung (Management Board) dargestellten Gesamtvergütung enthalten ist. Die Offenlegung der Vergütung aller anderen Mitglieder des Board of Directors ist nach Ansicht der Gesellschaft ausreichend, um dem Informationsinteresse der Aktionäre in voller Übereinstimmung mit den gesetzlichen Offenlegungspflichten gerecht zu werden.
- Ziff. 7.1.3 des Kodex: Wie im Geschäftsbericht der Gesellschaft (Konzernlagebericht: Abschnitt „Corporate Governance“, Unterabschnitt „Vergütungssystem“), dargestellt werden keine Aktienoptionsprogramme angeboten. Angaben zu ähnlichen wertpapierorientierten Anreizsystemen der Gesellschaft hinsichtlich der Geschäftsführung (Management Board) finden sich im Wesentlichen in allgemeiner Form im Geschäftsbericht der Gesellschaft (Konzernlagebericht: Abschnitt „Corporate Governance“, Unterabschnitt „Vergütungssystem“) (siehe Ziffer 4.2.4 und 4.2.5); sie werden aus den oben angegebenen Gründen jedoch nicht individualisiert dargestellt.

Luxemburg, 15. März 2018

Martina Merz

Vorsitzende des Board of Directors